

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht

6. Einheit

Fall 1:

Kristin und **Daniel** sind die unbeschränkt haftenden Gesellschafter der in der Bauwirtschaft tätigen **Baustoff-Meier OG**. Die beiden sind auch selbstständig zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Wegen gravierender Unstimmigkeiten kündigt **Daniel** die Gesellschaft. **Kristin** nimmt die Kündigung zur Kenntnis, gedenkt jedoch, unter Übernahme der Gesellschaftsanteile die OG fortzusetzen. Durch einen Kunden wird **Kristin** darauf hingewiesen, dass **Daniel** im gleichen Geschäftszweig eine AG gegründet hat und als Vorstand dieser ehemalige Kunden weiter betreut.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Emil ist Komplementär der im Großhandel mit Installationstechnik tätigen **Aquareparatur KG**, **Miriam** und **Otto** sind die beiden Kommanditisten der KG. Ganz unerwartet stirbt **Emil**. **Miriam** und **Otto** möchten die OG fortführen, der Gesellschaftsvertrag enthält keine einschlägigen Regelungen betreffend den Tod eines Gesellschafters.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Leopold will sich selbstständig machen und beschließt daher mit seinem langjährigen Geschäftspartner und Freund **Bertram** die **LB-OG** zu gründen. Gegenstand des Unternehmens soll die Beratung von sanierungsbedürftigen Unternehmen sein. Es wird vereinbart, die Kompetenzen aufzuteilen. Für das Know-How soll **Bertram** zuständig sein, da dieser laut eigenen Angaben mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich besitzt. **Leopold** soll sich stets um das Finanzielle kümmern. Die **LB-OG** wird kurz darauf ins Firmenbuch eingetragen.

Nach nur einem Monat folgen die ersten Verluste. Es stellt sich heraus, dass **Bertram** entgegen seiner Angaben über keine entsprechende Ausbildung verfügt. Als auch noch die **Y-GmbH**, die Geschäfte mit der OG gemacht hat, eine fällige Zahlung aus einem Kaufvertrag in Höhe von 40.000 Euro geltend machen will, reicht es **Leopold**. Er ist der Meinung, für die Gesellschaftsverbindlichkeit nicht haften zu müssen, da die Gründung der **LB-OG** auf einer Täuschung beruht.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 4:

Konrad (K), **Michael (M)** und **Alexander (A)** gründen die **X-OG**. Trotz beträchtlicher Gewinneinnahmen beschließt **K**, am 01.09 aus der OG auszutreten. Die übrigen Gesellschafter sind damit einverstanden und vereinbaren, die OG weiterzuführen. Die Eintragung des Ausschlusses erfolgt knapp ein Monat später am 03.10. Wenig später meldet sich der Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten, die **S-GmbH**, und macht Mietzinsansprüche iHv 3.000 Euro ausgerechnet gegen **K** geltend, unbeachtet der Tatsache, dass dieser bereits ausgestiegen ist.

Fall 5:

Arnold und **Bert** sind die beiden Komplementäre der **C-KG**, **Dora** ist ihre einzige Kommanditistin. Bislang waren lediglich **Arnold** und **Bert** zur Geschäftsführung und Vertretung der KG befugt, nun kommen die drei überein, dass aus Vereinfachungsgründen auch **Dora** diese Befugnisse zukommen sollen.

Ist dies möglich?

Fall 6:

Der Gemüsehändler **Vinzenz** hat der **Konstantin Restaurantbetriebe KG** im Juli 10 kg Kaviar verkauft und geliefert. Der Kaufpreis von € 18.000,- ist im Oktober noch immer nicht bezahlt. Das Geschäft hat damals der Komplementär **Konstantin** namens der KG abgeschlossen. Im Firmenbuch eingetragen sind neben dem Komplementär **Konstantin** die Kommanditisten **Adrian, Buntigam, Cyprian, Domitian, Emeran** und **Fabian**.

Wen kann **Vinzenz** für die offene Kaufpreisforderung in Anspruch nehmen, wenn für die Kommanditisten folgendes festgestellt wird

(1) Adrian

ist mit einer Haftsumme von € 10.000,- im Firmenbuch eingetragen. Seine Pflichteinlage in selber Höhe hat A noch nicht geleistet, weil er meint, mit seiner Forderung gegen die KG aufrechnen zu können. Er hat nämlich der KG seinen Gebrauchtwagen um € 10.000,- verkauft. Das Fahrzeug war € 8.000,- wert. Der Kaufpreis ist noch nicht beglichen.

(2) Buntigam

hat eine Pflichteinlage von € 15.000,- versprochen. Die im Firmenbuch eingetragene Haftsumme beträgt € 10.000,-. B hat € 15.000,- nicht an die KG geleistet, sondern an Gloria, die eine Forderung gegen die Gesellschaft in dieser Höhe hatte. Außerdem hat sich B im Frühjahr einen Vorschuss auf seinen Gewinnanteil iHv € 3.000,- ausbezahlen lassen. Tatsächlich erwirtschaftet die KG keinen Gewinn.

(3) Cyprian

hat die versprochene Pflichteinlage von € 10.000,- geleistet. Im Firmenbuch ist eine Haftsumme von € 15.000,- eingetragen. Im Geschäftsjahr zuvor ist auf Cyprian ein Verlustanteil von € 3.000,- entfallen.

(4) Domitian

ist erst im September als Kommanditist beigetreten (Pflichteinlage: € 10.000,-; im Firmenbuch eingetragene Haftsumme: € 10.000,-). Mit ihm haben die übrigen Gesellschafter vereinbart, dass er die Pflichteinlage vorerst nicht zu leisten braucht und dass er überdies für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten nicht haftet.